



- 2 -

Freedman der Firma Freedman & Levy in Washington, den ich ersuchte, mir durch Sie eine offizielle Bestaetigung zwecks Vervollstaendigung der Unterlagen zukommen zu lassen. Diesbezuglich betone ich erneut, dass es absolut notwendig ist, dass sich die interessierten schweizerischen Firmen darueber klar werden, dass es in ihrem eigensten Interesse ist, wenn sie von sich aus dafuer sorgen, dass mir alle Informationen bekanntgegeben werden, welche zur Foerderung des DO-Begehrens nuetzlich sein koennen. Ich kann nicht umhin, an dieser Stelle nochmals zu unterstreichen, dass die amerikanischen Behoerden mit der Bewilligung von DO's ausserordentlich zurueckhaltend sind und diese nur dann erteilen, wenn der Fall nach amerikanischer Ansicht eine wohlwollende Beruecksichtigung verdient.

Meine Mitarbeiter haben die Einreichung der oben genannten drei Faelle zu einer muendlichen Besprechung mit dem zustaeendigen Abteilungsdirektor der ECA benuetzt, um gleichzeitig die einzelnen Gesuche eingehend zu erlaeutern. Bei der Durchsprache der einzelnen Faelle stellte sich heraus, dass die amerikanischen Behoerden hinsichtlich der Notwendigkeit der Produktionserhoehung von Kunstfasern in der Schweiz gewisse Zweifel haben. Der amerikanische Sprecher vertrat die Ansicht, dass die Produktion von Kunstfasern in Europa wie in Amerika seit dem Kriege eine derartige Steigerung erfahren habe, dass der Gesamtbedarf trotz der erhoehten Nachfrage im Zusammenhang mit den Aufruestungsanstrengungen gedeckt sein sollte. Meine Mitarbeiter wiesen darauf hin, dass es fuer die Schweiz als

- 3 -

rohstoffarmes Land eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist, im Ernstfalle ueber eine ausreichende Produktion von Kunstfasern zu verfuegen, die unser Land von auslaendischen Zufuehren von Wolle und Baumwolle unabhaengig macht. Die Einwendungen des amerikanischen Sprechers sind noch nicht als endgueltig zu betrachten, da die einzelnen Begehren nunmehr zur genauen Pruefung den massgebenden Sachbearbeitern zugestellt werden. Es wurde vereinbart, dass diese Gesandtschaft von irgendwelchen Fragen oder Zweifeln der ECA-Bearbeiter in Kenntnis gesetzt werde, um den schweizerischen Antragstellern Gelegenheit zu geben, zusaetzliche Argumente zu liefern.

Was die Faelle 2) und 3) anbetrifft, bemerkte der ECA-Sprecher nach oberflaechlicher Pruefung, dass seiner Ansicht nach diese Begehren gute Erfolgsaussichten haetten. Zu Fall 3) fragte er lediglich, ob diese Maschinen in der gewuenschten Groesse auch in Europa hergestellt wuerden. Bekanntlich haben die amerikanischen Behoerden die Tendenz, DO-Begehren dahin zu untersuchen, ob die Vereinigten Staaten als einziges Lieferland in Frage kommen.

Unter Bezugnahme auf mein Telegramm vom 6. Juli erwarte ich noch Ihre Mitteilungen, ob Sie sich mit dem Vorschlag der ECA, die schweizerischen Begehren der amerikanischen Gesandtschaft zwecks Befuerwortung an die hiesigen Behoerden zu unterbreiten, einverstanden erklaeren koennen. Meiner Ansicht nach kann ein solches Vorgehen fuer die schweizerischen Interessenten nur von Vorteil sein. Es muss allerdings gesagt werden, dass eine Befuerwortung durch die amerikanische Gesandtschaft keine Garantie

- 4 -

fuer die Bewilligung ist, sondern lediglich eine Unterstuetzung darstellt. In diesem Zusammenhang sei noch erwaeht, dass in den Faellen, wo die amerikanischen Lieferungen an die schweizerische Armee bestimmt sind, die Befuerwortung durch den amerikanischen Militaer- oder Luftattaché zweckdienlich waere. In dieser Hinsicht habe ich mit dem schweizerischen Militaerattaché, Herrn Oberst de Bremond, vereinbart, dass er von sich aus die schweizerischen Armeebehoerden im gleichen Sinne instruiert. Ausserdem wird Oberst de Bremond in Armeefaellen die notwendigen Schritte bei den zustaendigen amerikanischen Armeebehoerden in Washington zwecks Foerderung dieser Armeebegehren unternehmen.

Ich darf bitten, diese Gesandtschaft sofort zu unterrichten, sobald die amerikanische Gesandtschaft in einem einzelnen Fall eine befuerwortende Mitteilung an die amerikanischen Behoerden - wahrscheinlich das Staatsdepartement - ergehen liess.

Was die Erteilung von DO's an die Schweiz anbetrifft, habe ich mich bemueht, in Unterredungen mit dem Staatsdepartement und mit der ECA zu erreichen, dass schweizerischen Begehren, besonders militaerischer Art, eine feste Stellung eingeraeumt wird. Bekanntlich wird den NATO-Laendern in militaerischer Hinsicht ein Vorrang gegenueber andern Laendern gegeben. Meiner Ansicht nach sollte der Schweiz, wenigstens gegenueber Suedamerika und anderen Nicht-NATO-Laendern eine bevorzugte Stellung in der Behandlung von DO-Begehren gewaehrt werden. Bis heute ist die Schweiz als ein "friendly non-NATO-country"

- 5 -

klassifiziert. In diese Gruppe gehoeren auch Laender wie beispielsweise Peru, wobei es ohne weiteres klar ist, dass unser Land dank seiner strategischen Lage und seiner Anstrengungen auf militaerischem Gebiet eine bessere Behandlung verdient.

Der Vertreter des Staatsdepartementes, der mein Begehren ebenso wohlwollend aufnahm wie der Sprecher der ECA, erklarte u.a., dass es ausserordentlich nuetzlich waere, wenn sich SHAPE (Hauptquartier General Eisenhowers in Paris) in dieser Frage aussprechen wuerde. Eine Meinungsaeusserung von dieser Stelle ueber die Bedeutung der Schweiz in der europaeischen Verteidigung wuerde es den hiesigen Instanzen bedeutend erleichtern, der Schweiz den Platz einzuraeumen, der ihr gebuehrt. Ich habe es bewusst unterlassen, auf diesen Wink einzutreten, obwohl ich mir darueber im Klaren bin, dass die Stimme General Eisenhowers in Washington grosse Beachtung findet. Ich darf Sie bitten, mir mitzuteilen, ob Sie es fuer wuensenswert erachten, von dieser Moeglichkeit, schweizerische militaerische DO-Begehren aus den Vereinigten Staaten zu foerdern, Gebrauch zu machen.

Ich werde meine Bemuehungen in dieser Angelegenheit fortsetzen und Ihnen Mitteilung machen, sobald es gelingt, diese Frage abzuklaeren.

Was die schweizerischen DO-Begehren fuer nichtmilitaerische Zwecke anbetrifft, hoere ich, dass die Schweiz die gleiche Behandlung geniesst wie alle anderen Laender. Eine Bevorzugung einer bestimmten Laendergruppe erfolgt auf dem zivilen Sektor nicht. Jeder einzelne Fall wird fuer sich be-

- 6 -

handelt und je nach dem Grad der Dringlichkeit und der Wichtigkeit entschieden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

